

dation\* S. 157 ff. näher ausführen, wobei auch nach diesen Autoren die Zwischenbildung von Nitrosylschwefelsäure eintritt.

Ich bin zu Ende und werde ohne dringende Veranlassung diese Diskussion nicht fortsetzen. Mögen die Fachgenossen nach Studium der beiderseitigen Argumente darüber urteilen,

wer von uns beiden recht hat, Raschig oder ich. Ich für meinen Teil habe mich immer besserer Belehrung zugänglich gezeigt und nie den Anspruch erhoben: *Roma locuta, causa finita.* Ich wünsche und hoffe, daß auch mein geehrter Gegner dieses Verhalten einschlagen möge.

## Referate.

### I. 2. Pharmazeutische Chemie.

**Russell W. Moore.** Die Analyse der Jalap-wurzel. (J. Soc. Chem. Ind. 23, 412. 30/4. [25/4.] Neu-York.)

Die Bestimmung des Harzes in der Jalapwurzel geschieht durch Extraktion der Wurzel im Soxhletschen Apparat mit Alkohol. Die alkoholische Lösung wird durch Wasser gefällt, das ausgeschiedene Harz wird mit Wasser gewaschen und nochmals im Soxhletschen Apparat gelöst.

—br—

**Verfahren zur Darstellung von Bromlecithin.** (Nr. 156 110. Kl. 12q. Vom 28./7. 1903 ab. A k - t i e n - G e s e l l s c h a f t f ü r A n i l i n - F a b r i k a t i o n in Berlin.)

**Patentspruch:** Verfahren zur Herstellung von Bromlecithin durch Einwirkung von Brom auf Lecithin. —

Das Lecithin kann je nach den verschiedenen Handelssorten etwa bis zu 50% Brom aufnehmen. Das Bromlecithin wird im Gegensatz zum Lecithin vollständig oder doch zum größten Teil ungespalten resorbiert, da bei einem Bromgehalt von 10% keine Spaltung durch den Dünndarmsaft mehr stattfindet, und auch schon geringerer Bromgehalt die Spaltung erschwert. Es können also auf diese Weise größere Mengen Lecithin zur Resorption gebracht werden, und außerdem wird das Brom als Lecithinverbindung, d. h. in der für eine intensive Nervenwirkung günstigsten Form, resorbiert.

Karsten.

**Verfahren zur Darstellung eines jodhaltigen Präparates aus Lecithin.** (Nr. 155 629. Kl. 12q. Vom 28./4. 1903 ab. J. D. R i e d e l in Berlin.)

**Patentspruch:** Verfahren zur Darstellung eines jodhaltigen Präparates aus Lecithin, darin bestehend, daß man dieses mit berechneten Mengen Jodmonochlorid oder Mischungen, welche Chlorjod abgeben, behandelt. —

**Beispiel:** 5 kg Lecithin werden in 3 l Spiritus bei 40—50° gelöst und nach dem Abkühlen nach und nach mit 10 l Hübelscher Lösung geschüttelt. Das gebildete Jodlecithin wird durch wiederholte Behandlung mit Spiritus bei 40—50° und darauf folgendes Abkühlen vom Jodquecksilber getrennt und im Vakuum getrocknet.

Die Jodlecithine, insbesondere die mit einem Jodgehalt von 5—20%, sollen in den Fällen, wo Jodbehandlung indiziert ist, therapeutisch verwendet werden. Die Produkte sind im Gegensatz zu den Derivaten ähnlicher Körper, z. B. des Cholins, ohne schädliche Nebenwirkungen.

Karsten.

**Verfahren zur Herstellung von Oblaten und Medizinkapseln.** (Nr. 154 991. Kl. 2c. Vom 21./10. 1902 ab. G e o r g R a u m in Nürnberg.)

**Patentspruch:** Verfahren zur Herstellung von Oblaten und Medizinkapseln, dadurch gekennzeichnet, daß in der zur Herstellung derselben bekannten Teigmischung aus Mehl, Stärke und Wasser die gewöhnliche Stärke durch lösliche Stärke ersetzt wird.

Die erhaltenen Oblaten sind weich genug, um als sogenannte Eßoblaten zu dienen, und andererseits genügend fest und elastisch zur Herstellung von Kapseln. Die Teigmasse ist so dünnflüssig, daß sie ebenso wie der für Mehloblatten verwendete Teig behandelt werden kann, also wesentlich einfacher als der Teig für die bisher bekannten Stärkeoblatten.

Karsten.

**Verfahren zur Herstellung einer leicht resorbierbaren, salbenförmigen Salicylsäureseife.** (Nr. 154 548. Kl. 30h. Vom 25./6. 1902 ab. D r. R u d o l f R e i s z in Charlottenburg.)

**Patentspruch:** Verfahren zur Herstellung einer leicht resorbierbaren, salbenförmigen Salicylsäureseife, dadurch gekennzeichnet, daß von jeglichem Wassergehalte befreite neutrale oder überfettete Kalii- oder Natronseife bzw. deren Gemenge mit Vaseline innig verrieben und der so erhaltenen Salbe nach etwaigem nochmaligen Erhitzen freie Salicylsäure in geeigneter Weise einverlebt wird.

Wesentlich ist die Vermeidung jeder Anwesenheit von Wasser. Nur hierdurch wird eine Umsetzung der Salicylsäure mit der Seife vermieden, welche zur Bildung von salicylsaurem Alkali führen würde, das wertlos ist, da es von der Haut nicht aufgenommen wird.

Karsten.

**Verfahren zur Herstellung von Trockenpräparaten aus tierischen und pflanzlichen Säften für Nahrungs-, Erfrischungs- und Arzneimittelzwecke.** (Nr. 154 732. Kl. 53k. Vom 2./12. 1902 ab. D r. G e o r g F r i e d r i c h M e y e r in Braunschweig.)

**Patentsprüche:** 1. Verfahren zur Herstellung von Trockenpräparaten aus tierischen und pflanzlichen Säften für Nahrungs-, Erfrischungs- und Arzneimittelzwecke, dadurch gekennzeichnet, daß diese Säfte mit vom Kristallwasser befreiten Salzen in dem Verhältnis vermischt werden, daß der Masser gehalt des betreffenden tierischen oder pflanzlichen Saftes annähernd der Wassermenge entspricht, welche das Salz in Form von Kristallwasser aufzunehmen vermag. —

2. Weitere Ausbildung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die erhaltenen Trockenpräparate in der Kälte durch Lagern im luftverdünnnten Raum oder über wasserentziehenden Substanzen wieder vom Kristallwasser befreit und dann mit neuen Mengen organischer Flüssigkeit vermischt werden.

Das Verfahren vermeidet die beim Eindampfen leicht eintretenden Veränderungen der tierischen und pflanzlichen Säfte und ist auch dem Zusatz von Zuckerpulver und dergl. vorzuziehen, da bei letzterem nur eine mechanische Aufsaugung des Wassers stattfindet, die keine genügende Haltbarkeit gewährleistet. Das Verfahren nach Anspruch 2 gestattet eine Anreicherung an organischer Trockensubstanz.

Karsten.

### I. 3. Agrikulturchemie.

P. Schweitzer. Untersuchung der sog. „Faser- und Kohlehydratstoffe“ in Futtermitteln und ein Versuch zur quantitativen Bestimmung einzelner Bestandteile derselben. (J. Am. Chem. Soc. 26, 253—262. März. [30. 12. 1903].)

Die für die Bestimmung der Pflanzenfaser in Futtermitteln vorgeschlagenen Methoden, die der „Official Agricultural Chemists“, die Chlorat- und die Bromatmethode, geben mehr oder weniger voneinander abweichende Resultate, weil nicht jedesmal die gleichen Bestandteile der Faser bestimmt werden.

Durch geeignete Kombination der genannten Methoden konnte der Verf. eine weitgehende Identifizierung der in Frage kommenden Bestandteile erzielen. Es konnten so bestimmt werden: Rohfaser, Kohlehydrate, Reinfaser, Fibropentosane, Pektose, Pektopenitosane, Pentosane, Zucker, Stärke und Kohlehydrate unbekannter Natur. —br—

L. Benlaygue. Methode zur Bestimmung vegetabilischer Eiweißkörper. (Compt. r. d. Acad. d. sciences 138, 701—703. 14. 3.)

1. Bestimmung des Gesamtstickstoffs in 2 g des getrockneten Pflanzenpulvers nach üblichem Verfahren.

2. Bestimmung des Gesamtproteinstickstoffs. 4 g Pflanzenpulver werden mit 100 ccm Wasser gekocht und nach und nach mit 0,5 g Alaun versetzt zur Fällung der Phosphate, welche Eiweißkörper in Lösung halten können. Hierauf fügt man 4 ccm Eisessig hinzu, zur Fällung löslicher Eiweißkörper, kocht, filtriert usw. und bestimmt in dem bei 100—110° getrockneten Rückstand den Stickstoff.

3. Zur Bestimmung der unlöslichen Eiweißkörper werden wieder 4 g mit 100 ccm Wasser gekocht. Nach dem Erkalten filtriert man, wäscht und trocknet, worauf in dem Unlöslichen wieder der Stickstoff bestimmt wird.

4. Aus der Differenz zwischen 2 und 3 ergibt sich das lösliche Eiweiß.

5. Bestimmung der nicht verdaulichen Eiweißkörper (Nuklein und Lecithine). In eine Lösung von 1 g Pepsin, 1 g reiner Salzsäure und 100 ccm Wasser bringt man 4 g trockne Substanz und digeriert bei 37—40° während 12—15 Stunden. Das Ende des Prozesses erkennt man an dem Aufhören jeglicher Gasentwicklung aus der am Boden befindlichen Substanz, ferner darf eine filtrierte Lösung keine Eiweißreaktion mit Salpetersäure hervorrufen. Nach dem Auswaschen usw. wird im Rückstand der Stickstoff bestimmt.

6. Nicht verdaulicher Nukleinstickstoff. Ein nach 5 erhaltener und bei 100 bis 110° getrockneter Rückstand, von 4 g Substanz herührend, wird längere Zeit mit einem Gemisch von gleichen Teilen Alkohol und Äther digeriert, filtriert, mit Alkoholäther gewaschen und getrocknet. Das unlösliche dient abermals der Stickstoffbestimmung.

7. Das der Lecithingruppe entsprechende Eiweiß ergibt sich aus der Differenz von 5 und 6.

8. Aus der Differenz zwischen 1 und 2 ergibt sich der den amidierten Körpern entsprechende Stickstoff. —br—

### Künstliches stickstoffhaltiges Düngemittel.

(Nr. 154505. Kl. 16. Vom 11. 2. 1902 ab. Cyanid-Gesellschaft m. b. H. in Berlin.)

Zusatz zum Patente 152260 vom 1. 5. 1901.) Patentanspruch: Anwendung der in der Patentschrift 152260 (Hauptpatent) genannten Einwirkungsprodukte von Stickstoff auf Carbide oder Carbidbildungsgemische als Düngemittel nach vorhergehender Entfernung des Carbidmetalls. —

Das nach dem Verfahren des Hauptpatents erhaltene Einwirkungsprodukt von Luftstickstoff auf das Carbid des Calciums oder anderer Metalle soll nach vorliegendem Verfahren so behandelt werden, daß das Metall ganz oder zum größten Teil entfernt wird, weil es bei der Zersetzung des Düngemittels im Ackerboden gelegentlich zu Unzuträglichkeiten führt, beispielsweise bei Calciumcarbid, wenn der Boden an sich schon stark kalkhaltig war, bei Baryumcarbid wegen der giftigen Eigenschaften des Baryums usw. Außerdem wird der Stickstoffgehalt des Produktes durch die Ausscheidung des Metalls erheblich angereichert, so daß z. B. Düngemittel mit 66% Stickstoff hergestellt werden können. Die Entfernung des Metalls geschieht zweckmäßig durch Auslaugen des Einwirkungsproduktes mit heißem Wasser. Hierbei gehen die stickstoffhaltigen Verbindungen in Lösung, und zwar in Form von Cyanamid,  $H_2CN_2$  oder dessen Abkömmlingen und Polymerisationsprodukten. Wiegand.

### II. 16. Bleicherei, Färberei und Zeugdruck.

Farbalze für Druckmaschinen. (Nr. 155733. Kl. 151. Vom 3./2. 1903 ab. Dr. Karl Geiser und Hans Kehrl in Bern.)

Patentanspruch: Farbalze für Druckmaschinen aus einer Mischung von Chlormagnesium und Stärke. —

Beispiel: Konzentrierte (35%ige) Chlorealeumlösung und Reisstärke werden zu gleichen Teilen in kaltem Zustande 5 Minuten zusammengeführt. Die entstandene dickflüssige Masse wird durch ein Stramintuch filtriert und in Formen gegossen, wo sie erstarrt. Durch Erwärmen der Formen kann die Erstarrung beschleunigt werden. Diese Walzen sind haltbarer als Walzen aus Gelatinemassen, sie sind widerstandsfähiger als diese gegen Temperatureinflüsse und weisen eine größere Geschmeidigkeit und Zugkraft auf. Wiegand.

## II. 17. Natürliche Farbstoffe.

**Verfahren zur Darstellung eines Kondensationsproduktes aus dem Farbstoffe des Blauholzes und Formaldehyd.** (Nr. 155 630. Kl. 12q. Vom 1./7. 1903 ab. Dr. Roberto Lepetit in Susa [Italien].)

**Patentansprüche:** 1. Verfahren zur Herstellung von Kondensationsprodukten aus dem Farbstoffe des Blauholzes und Formaldehyd, dadurch gekennzeichnet, daß man Formaldehyd auf Hämatoxylin bzw. Blauholzextrakt einwirken läßt.

2. Die Ausführungsform des unter 1. geschützten Verfahrens, dadurch gekennzeichnet, daß man Formaldehyd und Hämatoxylinlösungen bzw. Blauholzauszüge in Gegenwart von Säuren auf Temperaturen bis auf 100° erhitzt.

3. Die Ausführungsform des unter 1. geschütz-

ten Verfahrens, dadurch gekennzeichnet, daß man Hämatoxylin bzw. Blauholzextrakt und Formaldehyd unter Druck auf Temperaturen über 100°, vorteilhaft auf 110—115° erhitzt. —

Das Produkt ist ein braunrotes, leichtes, geschmack- und geruchloses, in Wasser unlösliches Pulver, das bei auffallendem Licht einen metallischen Schimmer zeigt. Beim Erhitzen auf 90—100° wird es dunkler, bei hoher Temperatur gibt es Formaldehyd ab. Es kann als bronzierendes Pulver benutzt werden und besitzt ferner eine adstringierende Wirkung, die jedoch im Gegensatz zu der des Hämatoxylins erst im Darm zur Geltung kommt, weil das Produkt nicht in Säuren, wohl aber in Alkalien löslich ist. Außerdem läßt es sich wegen seiner vernarbenden Wirkung als Jodoformersatz verwenden.

Karsten.

## Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

### Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau.

#### Warenzeichengesetz in China.

Das chinesische Warenzeichengesetz, welches am 23. Oktober d. J. versuchweise in Kraft tritt, hat den folgenden Wortlaut:

1. Jemand — ob Chinese oder Ausländer —, der ein Warenzeichen ausschließlich zu besitzen wünscht, muß dasselbe erst den hier bekannt zu machenden Bestimmungen gemäß eintragen lassen.

Ein bestimmtes Muster, Inschrift und Zeichnung, entweder einzeln oder alle drei zusammen — oder zwei zusammen — bilden die wesentlichen Eigenschaften eines Warenzeichens.

2. Das Handelsministerium wird eine Eintragungsabteilung einrichten mit Zweigabteilungen in den Zollhäusern zu Tientsin und Shanghai, welche sich besonders mit Warenzeicheneintragungen befassen werden, so daß die Nachsuchenden ihre Dokumente dahin senden können, wohin es ihnen am bequemsten ist.

3. Die Gesuchsteller können sich direkt an das Haupteintragungsbureau wenden oder ihre Gesuche durch die Zweigabteilungen dahin befördern lassen.

4. Jedes Gesuch muß von einer Beschreibung begleitet sein, welcher drei Abzüge des betreffenden Warenzeichens beigelegt sein müssen. Die Beschreibung muß klar und deutlich das Warenzeichen im allgemeinen erklären, dieselbe muß ferner die Artikel aufzählen, für welche das Zeichen benutzt werden soll, und die Klasse angeben, zu welcher die angeführten Artikel gehören gemäß der Einteilung, welche diesen Bestimmungen gleichfalls versuchsweise beigelegt ist. Erfolgt die Eintragung durch eine Zweigabteilung, so sind alle Schriftstücke in Duplikat einzureichen.

5. Die Eintragungsabteilung soll nach Empfang einer Anmeldung und nach Prüfung derselben auf ihre richtige Abfassung dieselbe 6 Monate lang aufliegen lassen und, falls niemand gegen die Eintragung Einwand erhebt, soll das Warenzeichen ordnungsgemäß eingetragen werden.

6. Wenn Gesuche für die Eintragung von Warenzeichen gemacht werden, welche einander ähnlich sind, und die für dieselben Artikel gebraucht werden

sollen, dann soll derjenige das Warenzeichen erhalten, welcher das Warenzeichengesuch zuerst eingereicht hat. Wenn jedoch mehrere solcher Gesuche an demselben Tage zur nämlichen Zeit eingingen, dann müssen die Eintragungen für alle Gesuche gewährt werden.

7. Wenn ein Warenzeichen im Auslande bereits eingetragen ist, und innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten, vom Datum der ausländischen Eintragung an gerechnet, das Warenzeichen in China nachgesucht wird, dann kann das ausländische Eintragsdatum anerkannt werden.

8. Warenzeichen müssen verweigert werden:

I. Wenn dieselben Achtung vor Rang verletzen, die Sitten des Landes beleidigen und eventuell das Publikum täuschen würden, (z. B. der Gebrauch der offiziellen Embleme), oder wenn dieselben in Bildern bestehen, welche die Chinesen als ungehörige betrachten.

II. Wenn dieselben offizielle Siegel, namentlich diejenigen, welche für die Regierung bestimmt sind, darstellen; z. B. die kaiserlichen Siegel und die länglich runden Bleisiegel der verschiedenen Yamen. Oder wenn dieselben die kaiserlichen Flaggen nachahmen, die militärischen Fahnen oder Orden, die für Verdienste verliehen werden.

III. Wenn dieselben identisch sind mit Warenzeichen, welche bereits für eine andere Person eingetragen sind, oder identisch mit einer Handelsmarke, welche schon länger als 2 Jahre in China im öffentlichen Gebrauch ist, ehe die betreffende Anmeldung eingereicht wird, oder Warenzeichen, die einer von den beiden soeben angeführten Kategorien zugehören und für dieselbe Klasse Waren gebraucht werden soll.

IV. Wenn dieselben keine besonderen Kennzeichen besitzen.

9. Die Dauer, während welcher irgend ein Kaufmann — Chinese oder Ausländer — das ausschließliche Recht hat, ein Warenzeichen zu besitzen, ist auf 20 Jahre festgesetzt, beginnend mit dem Tage,

an dem die betr. Eintragung erfolgt ist. Warenzeichen jedoch, die bereits in einem anderen Lande eingetragen sind, und deren Eintragung hier nach diesen Vorschriften nachgesucht worden ist, sollen zum ausschließlichen Gebrauch für so lange berechtigt sein, als für dasselbe Warenzeichen im Auslande vorgesehen ist (in keinem Falle jedoch länger als 20 Jahre).

10. Wenn nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist für den ausschließlichen Gebrauch einer Handelsmarke die Verlängerung oder Erneuerung derselben gewünscht und ein derartiges Gesuch innerhalb 6 Monaten vor Ablauf des Warenzeichens eingereicht wird, so soll ein solches Gesuch gewährt werden.

11. Wenn der Besitzer einer bereits eingetragenen Handelsmarke das Recht des ausschließlichen Gebrauchs derselben an irgend einen anderen abtreten will, oder falls er es für nötig erachtet, dieses ausschließliche Recht mit anderen zu teilen, dann muß er sofort ein Gesuch zur Eintragung dieser Änderung bei der Eintragungsbehörde einreichen.

12. Wenn ein Warenzeichen, das bereits eingetragen worden ist, die Bestimmungen I., II. und IV. des § 8 verletzt, dann hat die Eintragungsbehörde das Recht, dieses Warenzeichen für nichtig zu erklären.

13. Wenn ein Warenzeichen, das bereits eingetragen ist, die Bestimmung des § 6 oder diejenigen des Absatzes IV, § 8 verletzt, dann steht der geschädigten Partei das Recht zu, die Eintragung dieses Warenzeichens für nichtig erklären zu lassen; aber diese Bestimmung findet keine Anwendung, falls das betr. Warenzeichen bereits seit 3 Jahren eingetragen war.

14. Wenn die Eintragungsbehörde findet, daß ein Warenzeichen nicht die Bestimmungen erfüllt, muß die Behörde bei Verweigerung des Gesuches die Gründe klar angeben, wegen welcher die Eintragung verweigert wird.

15. Wenn der Gesuchsteller nicht gewillt ist, sich mit der Entscheidung der Eintragungsbehörde zufrieden zu geben, so steht ihm das Recht zu, innerhalb 6 Monaten nach dem Datum der Zurückweisung seines Gesuches die Eintragungsbehörde aufzufordern, die Anmeldung nochmals in Erwägung zu ziehen.

16. Wenn der Gesuchsteller für Eintragung eines Warenzeichens nicht in China lebt oder in bedeutender Entfernung von dem Bureau der Eintragungsbehörde, so mag er sich einen verlässlichen Freund erwählen und diesen als seinen Agenten oder Vertreter anmelden.

17. Wenn jemand Schriftstücke, die Eintragung von Warenzeichen betreffend, abzuschreiben oder dieselben zu untersuchen wünscht, so kann er um Erlaubnis darum entweder bei der Eintragungsbehörde oder bei einer der Zweigabteilungen nachsuchen. Falls er in allzu großer Entfernung von einem Bureau der Eintragungsbehörde wohnt, so kann er seinen Agenten oder Stellvertreter mit der Einreichung seines Gesuches betrauen.

18. Die Eintragungsbehörde soll durch Veröffentlichung von Berichten die bewilligten Handelsmarken zur Kenntnis des Publikums bringen und darin auch die Umstände erwähnen, die zur etwa-

igen Streichung von Eintragungen Veranlassung gaben.

19. Wenn jemand das ausschließliche Recht, ein Warenzeichen zu besitzen, verletzt, so kann der Eigentümer des Warenzeichens gegen den Verletzer einen Prozeß anstrengen, und muß der letztere dem Kläger Entschädigung zahlen, falls dieser beweisen kann, daß die Anklage berechtigt war.

20. Das Verfahren bei einem Warenzeichenverletzungsprozeß soll das folgende sein:

I. Wenn der Beklagte ein Ausländer ist, dann soll der lokale Beamte eine Depesche an den Konsul senden, zu dessen Nationalität der Beklagte gehört, und dieser Konsul soll in Gemeinschaft mit dem Lokalbeamten als Richter in der Verhandlung des Falles sitzen.

II. Wenn der Beklagte ein Chinese ist, dann soll der betr. Konsul eine Depesche an den Lokalbeamten senden, und dieser soll mit ihm zusammen als Richter in der Verhandlung des Falles sitzen.

III. Sind beide Parteien in dem Prozeß Ausländer, oder beide Parteien Chinesen, dann soll unmittelbar, nachdem die Verletzung des Warenzeichens bekannt geworden ist, der Gerichtshof oder der Beamte, welcher Jurisdiktion hat, die nötigen Schritte tun, um den erforderlichen Schutz zu gewähren.

21. Jemand, der sich eines der folgenden Vergehen schuldig macht, soll mit nicht mehr als 1 Jahr Gefängnis und mit nicht mehr als 300 Taelen Geldbuße bestraft werden, doch soll die Bestrafung nicht eher erfolgen, als bis der Prozeß in ordnungsgemäßer Weise zu Ende geführt worden ist.:

I. Nachahmung eines Warenzeichens mit der Absicht, diese Nachahmung für Waren zu benutzen, für welche das Originalwarenzeichen benutzt wird, oder der Verkauf solcher Nachahmungen.

Herstellung einer Nachahmung von Warenzeichen und Gebrauch derselben für die nämliche Klasse Waren, wie jene, für welche das Originalwarenzeichen benutzt wird, oder mit Kenntnis der Umstände derartige Waren zu verkaufen, oder sie auf Lager zu halten mit der Absicht, sie zu verkaufen.

III. Der Gebrauch eines einem anderen gehörigen Warenzeichens als Ladenschild, in Annoncen oder Plakaten.

IV. Der wissentliche Gebrauch eines Gefäßes, das ein anderer benutzt, (eine große oder kleine Schachtel, Flasche, Glas usw.) oder der Verpackung, die eine eingetragene Handelsmarke trägt, sowie der Gebrauch der letzteren für Waren von derselben Art wie die Originalartikel, oder der Verkauf derartiger Artikel mit Kenntnis der Umstände.

V. Absichtliche Einfuhr solcher Artikel in irgend einen Hafen, wenn es dem Betreffenden bekannt ist, daß er damit den Verkauf von Waren, für welche ein anderer ein Warenzeichen besitzt, beeinträchtigt.

22. Wenn auf Grund der oben angeführten Umstände derartige Nachahmungen oder die Instrumente, welche gebraucht werden, solche Nachahmungen herzustellen, konfisziert werden, so sollen die Artikel, Gefäße, Schilder usw., die das Warenzeichen tragen, da sie nicht von dem Originalartikel unterschieden werden können, zerstört werden.

23. Die folgenden Gebühren sollen von allen Gesuchstellern — ob Ausländer oder Chinese — für Registration, Veröffentlichung der Zertifikate usw. erhoben werden:

- I. Anmeldungsgebühr, 5 Kuan-p'ing Taelen für jediges Warenzeichen.
- II. Eintragungsgebühr und Ausfertigung des Zertifikats, 30 Kuan-p'ing Taelen.
- III. Für die Eintragung bei Überschreibung von Rechten, durch Verkauf oder Teilhaberschaft, 20 Kuan-p'ing Taelen.
- IV. Gesuch um Verlängerung eines ablaufenden Warenzeichens und Erneuerung der Registrierung, 25 Kuan-p'ing Taelen.
- V. Für jegliche Kopie der Eintragung einer registrierten Handelsmarke 2 Kuan-p'ing Taelen (für je 100 Buchstaben mehr als 100 werden 50 Taelen Cents extra erhoben).
- VI. Prüfung der Register: 1 Kuan-p'ing Tael für jede halbe Stunde.
- VII. Duplikat für ein verlorenes Zertifikat: 10 Kuan-p'ing Taelen.
- VIII. Für die Anmeldung einer Warenzeichenverletzungsklage: 5 Kuan-p'ing Taelen.
- IX. Gesuch um Wiederaufnahme eines zurückgewiesenen Warenzeichens: 5 Kuan-p'ing Taelen.
- X. Eingabe zur Nichtigkeitserklärung einer Eintragung: 30 Kuan-p'ing Taelen.
- XI. Für die Überschreibung eines Zertifikats auf Erben: 5 Kuan-p'ing Taelen.

24. Diese Bestimmungen sollen in Kraft treten von und nach Kuanghsu XXX Jahr, im neunten Mond, 15. Tag (23. Oktober 1904).

25. Insofern als gegenseitiger Schutz durch Verträge erforderlich ist, sollen Gesuche für die Eintragung eines Warenzeichens, welche bei einem Yamen erfolgte, ehe die Eintragungsbehörde ihre Funktionen aufgenommen hat, gültig sein und als mit den obigen Bedingungen übereinstimmend betrachtet werden.

26. Wenn innerhalb 6 Monaten, nachdem die Behörde ihre Arbeit begonnen, Gesuche gemacht werden für die Eintragung von Warenzeichen, welche bereits in einem anderen Lande eingetragen worden sind, ehe die Behörde ihre Arbeit begann, dann soll die Behörde solehen Gesuchen das Vorrecht einräumen.

27. Obgleich vor der Einrichtung der Behörde durch verschiedene Beamte Proklamationen erlassen worden sind, in welchen verschiedene Warenzeichen geschützt werden, so sollen derartige Warenzeichen nicht länger diesen Schutz genießen, als 6 Monate

nach der Eröffnung des Eintragungsbureaus, während welcher Zeit jedoch das Gesuch um Eintragung laut den obigen Bestimmungen zu erfolgen hat.

28. Die Vorschriften der drei vorhergehenden Paragraphen sind völlig unabhängig von der Bestimmung Nr. 5.

Sämtliche oben angeführten Bestimmungen treten vorläufig nur versuchsweise in Kraft. Fälle, die in diesen Bestimmungen nicht besonders erwähnt sind, mögen späterhin weiter erwogen werden, nachdem die vorliegenden Bestimmungen rechtskräftig geworden sind.

G. O.

### Handelsnotizen.

**Magdeburg.** Die Gewerkschaft Carlsfund in Groß-Rhüden verteilt für das vierte Vierteljahr 1904 eine Ausbeute von 125 M, so daß die Gesamtausbeute für das abgelaufene Geschäftsjahr 420 M pro Kux ausmacht.

Auf dem der A. G. Heldburg gehörigen Kaliwerk Wilhelmshall bei Olsburg soll der Versuch gemacht werden, die in den Schacht eingedrungenen Wassermassen zu bewältigen. Sollte dies nicht gelingen, und der Schacht endgültig verloren sein, so soll mit der Abteufung eines neuen Schachtes sofort begonnen werden.

Die Alkaliwerke Ronnenberg trafen im Schacht bei 328 m ein hochprozentiges Sylvinlager an, das durch 2 m Mächtigkeit durchteuft wurde.

Der von den Hannoverschen Kalswerken A.-G. in der letzten Hauptversammlung beschlossene Bau eines Schachtes soll dazu dienen, ein durch eine Tiefbohrung nachgewiesenes 4 m mächtiges Kalisalzlager mit einem Chlorkaliumgehalt von 98% zu erschließen. Das Lager steht an bei einer Teufe zwischen 466 und 472 m.

**Hannover.** Der Hauptversammlung der Hannoverschen Petroleumgesellschaft wird die Genehmigung eines Verschmelzungsverfahrens mit den deutschen Erdölwerken in Wilhelmsburg vorgeschlagen werden.

**Halle.** Der Mansfelder Kupferpreis stieg abermals um 2 M, so daß er nunmehr 142 bis 145 M für 100 kg beträgt.

**Berlin.** Die A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin beruft die außerordentliche Hauptversammlung ein, die den mit der A.-G. für chemische Industrie in Wien geschlossenen Vertrag genehmigen soll. Auf der Tagesordnung steht die Erhöhung des Grundkapitals um 4 Mill. M durch Ausgabe neuer Aktien, die den Aktionären der Wiener Gesellschaft zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden sollen.

**Kattowitz.** Der oberschlesische Kohlenversand betrug im Dezember 1589000 t gegen 1474870 t i. V. Seit Jahresanfang beläuft sich der Kohlenversand auf 17902560 t gegen 17604330 t i. V.

**Gotha.** Die Goldgewinnung der Harkort-schen Bergwerke in Siebenbürgen betrug vom 1./7. bis 31./12. 1904 842,038 kg gegen 787,300 kg im gleichen Zeitraume des Vorjahres.

Frankfurt. Die Bankhäuser Ladenburg in Mannheim und Frankfurt/Main sollen in eine A.-G. mit 30 Mill. M Kapital umgewandelt werden, wovon 5 Mill. durch die Berliner Diskontogesellschaft übernommen werden, während 25 Mill. an die Vorbetreiber übergehen.

Berlin. Die deutsche Bank veröffentlicht alljährlich eine Reihe von Tabellen die in graphischer Darstellung die Preisbewegung der wichtigsten Waren darstellen. Aus diesen Tabellen sind die höchsten und niedrigsten Preise des Jahres 1904 sowie die letzten Preise desselben Jahres für folgende Waren zusammengestellt:

	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Letzt. Pr.
Weizen: Berlin (1 t)			
181 M (Aug.)	159,50 M (Jan.)	178 M	
Roggen: Berlin (1 t)			
141 M (Aug.)	126 M (Febr.)	139 M	
Mais: Neu York (1 Bush.)			
62 $\frac{3}{4}$ c (Mai)	52 $\frac{1}{2}$ c (Jan.)	54 $\frac{7}{8}$ c	
Zucker: Magdeb. rohm. S. fob. Hamb. (1 dz)			
29,40 M (Nov.)	15,50 M (Febr.)	29,05 M	
Kaffee: Hamburg good average Santos (1 Pfld.)			
40 $\frac{3}{4}$ Pf. (Dez.)	31 $\frac{1}{4}$ Pf. (Juni)	40 $\frac{1}{4}$ Pf.	
Salpeter: Hamburg Platzware (1 dz)			
10,55 M (Nov.)	9,20 M (Juli)	10,40 M	
Petroleum: Hamburg amer. Platzw. (50 kg)			
7,90 M (Jan.)	6,10 M (Aug.-Nov.)	6,10 M	
— Hamburg russ. Platzw. (50 kg)			
7,05 M (Jan.)	5,55 M (Aug.-Okt.)	5,55 M	
Baumwolle: Bremen Upl. middl. Platzw. (1 Pfld.)			
85 $\frac{1}{4}$ Pf. (Febr.)	35 Pf. (Dez.)	36 Pf.	
Kupfer: London Chile-Kupfer (1 t=1016 kg)			
68 $\frac{1}{8}$ £ (Dez.)	55 $\frac{1}{4}$ £ (Febr.)	68 $\frac{1}{8}$ £	
Zinn: London Straits (1 t=1016 kg)			
136 $\frac{3}{8}$ £ (Nov.)	116 $\frac{1}{2}$ £ (Juni)	134 £	
Zink: gewöhnl. Marke (1 t=1016 kg)			
25 $\frac{3}{8}$ £ (Nov.)	21 $\frac{1}{4}$ £ (Febr.)	25 $\frac{1}{4}$ £	
Blei: London engl. Blei (1 t=1016 kg)			
13 $\frac{5}{8}$ £ (Nov.)	11 $\frac{9}{16}$ £ (Jan.)	13 $\frac{1}{8}$ £	
Silber: (1 Unze=31,10 g)			
28 $\frac{9}{16}$ £ (Dez.)	24 $\frac{7}{16}$ £ (April)	28 $\frac{3}{8}$ £	

Dividenden:	1904	1903
	%	%
Bergisch-Märkische Bank . . . . .	8	8
Berliner Handelsgesellschaft . . . . .	8	8
Breslauer Diskontobank . . . . .	6	5 $\frac{1}{2}$
Darmstädter Bank . . . . .	7	6
Deutsche Bank . . . . .	12	11
Diskontogesellschaft . . . . .	8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
Dresdener Bank . . . . .	7 $\frac{1}{2}$ —8	7
Schaffhausenscher Bankverein . . . . .	7	6
Inowrazlaw Steinsalzwerk . . . . .	5	5
Hibernia . . . . .	11	11
Gelsenkirchen . . . . .	11	11
Oberschlesische Kokswerke und chemische Fabriken . . . . .	9	8
Rheinisch-Nassauische Bergwerks A.-G. . . . .	21—22	18
Schlesische Zinkhütten A.-G. . . . .	17	17
Stolberger Zinkhütten A.-G. . . . .	8—9	6
Westereggeln . . . . .	17	17
Tiederhall . . . . .	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$
Deutsche Jutespinnerei . . . . .	9—10	8

Nordd. Jutespinnerei und Weberei V.-A. . . . .	6	6
Westdeutsche Jutespinnerei . . . . .	4	2
Dessauer Gasgesellschaft . . . . .	10	10
Magdeburger Gasgesellschaft . . . . .	6 $\frac{2}{3}$	6 $\frac{2}{3}$
Aluminium Industrie A.-G. . . . .	17—18	16
Hallesche Maschinenfabrik . . . . .	12	9
Gebr. Körting . . . . .	8	8
Wegelin & Hübner . . . . .	7	8
Alsen-Portland-Zement . . . . .	9	11
Oberschlesische Portland-Zement . . . . .	8—9	6
Deutsche Thonröhren- und Chamottefabrik . . . . .	8	6
Stettiner Chamotter, Didier . . . . .	18	18
A.-G. für Anilinfabrikation . . . . .	20	16
Albert, chemische Werke . . . . .	15	15
Anglo Continentale Guano . . . . .	9—7	6
Askania . . . . .	7—8	10
Chemische Fabrik Buckau . . . . .	8	8
Egestorffsalzwerke . . . . .	7—8	6 $\frac{1}{2}$
Elberfelder Farbenfabriken . . . . .	30	25
Griesheim-Elektron . . . . .	12	12
Chemische Fabrik Grünau . . . . .	10	10
Chemische Fabrik Heinrichshall . . . . .	12	12
Höchster Farbwerke . . . . .	24	20
Chemische Fabrik Oranienburg . . . . .	11	11
Chemische Fabrik Schering . . . . .	17	15
Weiler-ter Meer . . . . .	8	10
Akkumulatorenfabrik Hagen . . . . .	12 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$
Bergmann, Elektrizitätswerke . . . . .	18	17
Gerresheimer Glashüttenwerke . . . . .	7—8	11
Hoffmann, Stärkefabrik . . . . .	12	12
Rheinisch-Westfälische Sprengstoffgesellschaft . . . . .	10—12	10
Rüterswerke . . . . .	7	7
Siemens Glasindustrie . . . . .	14	14
Zellstoff Waldhof . . . . .	15	15
Vereinigte Köln-Rottweiler Pulverfabriken . . . . .	15—16	12
Vereinigte deutsche Petroleumwerke . . . . .	4	0

### Personalnotizen.

Berlin. Prof. Dr. E. Warburg, Direktor des physikalischen Instituts der Universität ist zum Präsidenten der physikalisch-technischen Reichsanstalt ernannt worden.

Dr. Erich Abderhalden habilitierte sich in der medizinischen Fakultät.

Dr. Ferdinand Henrich-Erlangen wurde zum a. o. Professor ernannt.

Dr. Joseph Brand, Direktor der wissenschaftlichen Station für Brauerei in München, erhielt den Titel Professor.

Dr. Hermann Röttger, Oberinspektor der kgl. Versuchsstation für Nahrungs- und Genussmittel in Würzburg, erhielt ebenfalls den Titel Professor.

Oberingenieur W. Philippi in Berlin wurde als Privatdozent für Elektrotechnik an der kgl. Bergakademie zugelassen.

Dr. Ernst Neumann, a. o. Professor der Physik im Breslau wurde von hier in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Marburg versetzt.

Prof. Dr. Friedrich Dolezalek, Dozent für Physik an der Techn. Hochschule Danzig, ist zum Nachfolger von Prof. Nernst als Leiter des Physikalisch-chemischen Institutes der Universität Göttingen berufen worden.

Regierungsbaumeister Franz Kurzak ist zum Oberingenieur der städtischen Wasserwerke in Dresden ernannt worden.

Zum a. o. Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre an der technischen Hochschule München wurde Ökonomierat Dr. August Scheider-Regensburg berufen.

### Neue Bücher.

**Balfour**, Minist.-Präs. Arth. James, Unsere heutige Weltanschauung. Einige Bemerkn. zur modernen Theorie der Materie. Vortrag. Übers. v. Dr. M. Ernst. 2. durchgesehene Aufl. (38 S.) 8°. Leipzig, J. A. Barth 1905.

M 1.—

**Ullmann**, Dr. Gust., Die Apparatefärberei. (X, 250 S. m. 128 Fig.) 8°. Berlin, J. Springer 1905. Geb. in Leinw. M 6.—

**Czapek**, Prof. Dr. Frdr., Biochemie der Pflanzen. 1. Bd. (XV, 584 S.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer 1905.

M 14.—

**Friedheim**, Prof. Dr. Carl, Leitfaden f. die quantitative chemische Analyse unter Mitberücksicht. v. Maßanalyse. Gasanalyse und Elektrolyse. 6. gänzlich umgearb. Aufl. von C. F. Rammelsbergs Leitfaden f. d. quantitative Analyse. (Der Umarbeitg. 2. Aufl.) (XVI, 648 S. m. 40 Abbildgn. u. 2 Tab.) 8°. Berlin, C. Habel 1905.

Geb. in Leinw. M 14.—

**Herrmann**, Archit. Bauingen. Raimund, Verhütung des Schornsteinrauches u. unbedingte Brennstoffersparnis. (38 S. m. 49 Abbildgn.) 8°. Magdeburg, Creutz 1905.

M 1.—

**Hussak**, Staatsgeol. Eug., Über das Vorkomm. v. Palladium u. Platin in Brasilien. (88 S. m. 6. Fig. u. 2 Taf.) gr. 8°. Wien, C. Gerold's Sohn in Komm. 1904.

M 2.10

**Knoch**, Dr. C., Neuere Milchpulver, ihre Herstellungsmethoden u. ihre Bewertung. (24 S.) 8°. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1904.

M 50

### Bücherbesprechungen.

**Bedürfnisse und Fortschritte des Menschengeschlechtes** — Leben, Nahrung, Produktion und Geistes-kultur in ihren Grundlagen und Zielen, im Rahmen der Weltentwicklung. — Mit Vorschlägen zur Lösung des Rätsels des Stoffs und der Kraft von C. Becken haupt. Heidelberg 1904. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. XII und 286 Seiten.

Mit Vorbedacht habe ich den vollständigen Titel des angezeigten Werkes hierhergesetzt, weil er vielleicht schon ein Urteil darüber ermöglicht, welchen Gedankenflug der Verf. mit seinen Ausführungen nehmen möchte. — Es ist gleichsam Mode geworden, bei Behandlung von allerlei Problemen von der Erschaffung der Welt auszugehen, auch B. kann sich dieser Mode nicht entzüglich. Unter Anwendung von allerlei mechanistischen und kabbalistischen Künsten läßt er die Welt vor unseren erstaunten

Augen entstehen und sich entwickeln. Offen gestanden habe ich nur die ersten 85 Seiten wirklich gelesen, dabei habe ich u. a. die tiefssinnige Entdeckung gefunden, daß die Schwerkraft auf zentripetalen Druck zurückzuführen sei. „Sie unterliegt selbstverständlich genauen Gesetzen, ganz wie den für die synthetische Anziehungs-kraft aufgestellten, die Gesetze, die man aus den Beobach-tungen ableitet, sind an sich richtig, nur hat man Druck und Anziehung verwechselt“. (Seite 66.) Armer Newton! — Nach Seite 82 ist „der Kohlen-stoff in stärkster Glühhitze weder schmelzbar, noch flüchtig, weder verbrennend(!), noch Verbrennung fördernd oder anregend“ usw. — Wer für die Anwendung des Hexeneimaleins Interesse hat, wird treffende Beispiele in den am Schluß des Buches gegebenen „Ergänzungen“ finden. Natürlich fehlt in diesen Ergänzungen auch das Radium nicht. Als leichter Grundakkord scheint durch das Buch hindurchzuklingen eine gewisse Vorliebe für den Alkohol, für dessen kulturfördernde Bedeutung der Verf. wiederholt mit Eifer und zuweilen nicht ohne Geschick eintritt.

Kubierschky.

### Patentanmeldungen.

Reichsanzeiger vom 2./1. 1905.

- 12o. D. 14 118. Verfahren zur Darstellung von **Bornylendiamin**. Dr. P. Duden, Jena. 11./12 1903.
- 12o. F. 18 190. Verfahren zur Darstellung von **Anthrachinon** und dessen Derivaten. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 13./11. 1903.
- 12o. W. 19 768. Verfahren zum Chlorieren organischer Substanzen mit **Sulfurylchlorid**. Dr. Alfred Wohl, Charlottenburg, Bleibtreustr. 49. 30./1. 1902.
- 12l. T. 8624. Verfahren zur Gewinnung reiner **Alkalusalzlaugen**. William Trantom, New-Brighton. 23./12. 1903.
- 12q. F. 18 374. Verfahren zur Darstellung von **o-Monobrom-a-amidoanthrachinonen**. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 7./1. 1904.
- 21b. E. 9267. Verfahren zur Herstellung von elektrolytisch wirksamen, fein verteilt Eisen-material für negative Polelektroden von Sammeln mit alkalischem Elektrolyten. Thomas Alva Edison, Llewellyn Park, V. St. A. 6./1. 1903.
- 22f. F. 17 632. Verfahren zur Herstellung von **Farblacken**. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 27./5. 1903.
- 23d. M. 24 666. Verfahren zur Spaltung von **Fetten, Ölen, Wachsarten** und dgl. mittels Dampfes. Otto Mannig, Friedrichsberg-Berlin, Hagenstr. 6. 28./12. 1903.
- 24c. A. 9773. **Gasfeuerung** für Retortenöfen mit absatzweiser Zuführung der Sekundärluft zu den Heizgasen. Adolfshütte, vorm. Gräflich Einsiedelsche Kaolin-, Ton- und Kohlenwerke, A.-G. zu Crosta, Crosta b. Bautzen. 21./2. 1903.
- 24e. T. 9449. Rosteinrichtung für Gaserzeuger, bei denen die Außenwand am unteren Ende aus Kühlringen hergestellt ist und **Verbrennungsluft** durch einen mittleren kegelförmigen ebenfalls aus Kühlrohren gebildeten Spiralfrost zugeführt wird. D. Turk, Neunkirchen. Reg.-Bez. Trier und Josef Maly, Außig, Böhmen. 28./1. 1904.